

Sitzung vom 23. November 2011

**1406. Anfrage («Asylantengasse» für Asylsuchende in Birmensdorf)**

Die Kantonsrätinnen Mattea Meyer, Winterthur, und Rosmarie Joss, Dietikon, sowie Kantonsrat Rolf Steiner, Dietikon, haben am 3. Oktober 2011 folgende Anfrage eingereicht:

In Birmensdorf wurde eigens für knapp 20 Asylsuchende ein alter Weg ausgebaut, der von ihren Wohncontainern durch ein Waldstück zur unbelebten Hauptstrasse führt, die wiederum in Richtung Bahnhof geht. Die Asylbewerberinnen und Asylbewerber sollen so direkt zum Bahnhof gelangen, ohne dass die Bewohnerinnen und Bewohner des Quartiers sie zu Gesicht bekommen sollen.

Es ist aus unserer Sicht unhaltbar, dass der Gemeindepräsident von Birmensdorf erwägt, den Asylsuchenden den Weg durch das Dorf zu verbieten und ihnen vorzuschreiben, den eigens für sie gebauten Weg zu benutzen, sollte es zu Reklamationen im Quartier kommen. Dieses Verbot des Begehens des öffentlichen Raums bedeutet ein unberechtigtes kollektives Rayonverbot, kommt einer massiven Einschränkung der Freiheitsrechte gleich und erinnert an erste Schritte in Richtung einer Apartheidpolitik.

In diesem Zusammenhang bitten wir deshalb den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie beurteilt der Regierungsrat die Aussagen des Gemeindepräsidenten von Birmensdorf?
2. Inwiefern verstösst diese mögliche Einschränkung der Bewegungsfreiheit der Asylsuchenden gegen geltendes Gesetz?
3. Mit welchen Konsequenzen seitens des Kantons müsste der Gemeinderat Birmensdorf rechnen, sollte er das geplante Verbot gegenüber den Asylsuchenden durchsetzen?
4. Welche Massnahmen plant der Regierungsrat für die Zukunft, damit Asylsuchende besser in ein Gemeinwesen integriert werden können?

Auf Antrag der Sicherheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Mattea Meyer, Winterthur, Rosmarie Joss und Rolf Steiner, Dietikon, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Dem Regierungsrat liegt ein Schreiben des Gemeinderates von Birmensdorf an die Eidgenössische Kommission gegen Rassismus vor, in dem er festhält, dass ein Begehungs- oder Rayonverbot für Asylsuchende nie zur Debatte stand. Auch er sei der Meinung, dass Asylsuchende nicht diskriminiert werden dürfen.

Zu Frage 2:

Asylsuchende können sich während der Dauer des Verfahrens in der Schweiz grundsätzlich frei bewegen. Sie können allerdings den Wohnort nicht frei wählen. Die Asylsuchenden werden vom Bund auf die Kantone verteilt und die Kantone legen die Wohnsitzgemeinde fest.

Wenn eine Asylsuchende oder ein Asylsuchender die öffentliche Sicherheit und Ordnung stört oder gefährdet, kann dieser Person gemäss Art. 74 des Ausländergesetzes (AuG; SR 142.20) die Auflage gemacht werden, ein ihr zugewiesenes Gebiet nicht zu verlassen oder ein bestimmtes Gebiet nicht zu betreten (Ein- und Ausgrenzung bzw. Rayonverbot). Das Rayonverbot muss sich an eine einzelne Person richten. Diese Massnahme kann nur von der für den Vollzug der Weg- oder Ausweisung zuständigen kantonalen Behörde angeordnet werden. Im Kanton Zürich ist dies das Migrationsamt. Rayonverbote gemäss AuG gegenüber einer unbestimmten Vielzahl von Personen und/oder von Gemeinden erlassene solche Rayonverbote wären gesetzeswidrig.

Zu Frage 3:

Wie in der Beantwortung der Frage 1 dargelegt, beabsichtigt der Gemeinderat Birmensdorf nicht, die Bewegungsfreiheit der Asylsuchenden einzuschränken. Deshalb stellt sich die Frage nach Konsequenzen nicht.

Zu Frage 4:

Asylsuchende halten sich in einer ersten, zeitlich befristeten Phase in kantonalen Durchgangszentren auf. In den Zentren werden sie mit den Gepflogenheiten des Lebens in der Schweiz vertraut gemacht, erhalten Deutschunterricht und werden auf das Leben in den Gemeinden vorbereitet. Anschliessend werden die Asylsuchenden auf die Gemeinden im Kanton Zürich verteilt. Ab diesem Zeitpunkt sind Unterbringung und Betreuung von Asylsuchenden Sache der Gemeinden. Diese erfül-

len ihre anspruchsvollen Betreuungsaufgaben mit grossem Engagement und sind bestrebt, Asylsuchende in die Gemeindestrukturen einzubinden. Eine wichtige Rolle bei der Eingliederung der Asylsuchenden spielen die Schulen, da auch Kinder von Asylsuchenden zum Schulbesuch verpflichtet sind. Darüber hinaus stehen für vorläufig Aufgenommene und Flüchtlinge zahlreiche vom Kanton finanzierte Bildungs-, Beschäftigungs- und Integrationsprogramme zur Verfügung, die teilweise auch Asylsuchenden offenstehen. Damit können die Gemeinden unterstützt werden.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Sicherheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

**Husi**